

5 E 1049/03

**VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau —, —, —,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

—, —, —, —,

g e g e n

die —, —, —,

Beklagte,

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Dienstunfall

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Darmstadt durch

Präsidenten des VG Dr. Urban
als Berichterstatter

im schriftlichen Verfahren am 27.05.2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

- 2 -

Tatbestand:

Die am —.—.1961 geborene Klägerin ist Beamtin und steht als Posthauptschaffnerin im Dienste der Deutschen Post AG. Am 29.05.2001 zeigte sie bei ihrer Beschäftigungsstelle einen Dienstunfall an. Dieser habe sich am 23.05.2001 zugetragen, als sie in ihrem Zustellbezirk Post habe verteilen wollen.

Dabei sei sie bei einer Straßenbaustelle in eine Vertiefung getreten, sei umgeknickt und habe sich den Fuß vertreten. Der Arzt für Orthopädie Dr. med. H— stellte in einem an den Hausarzt der Klägerin, den Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. med. B—, gerichteten Befundbericht vom 22.06.2001 fest, dass bei der Klägerin durch den Unfall eine Achillessehnen-Zerrung und ein Faserriss rechts eingetreten seien.

Die Beklagte erkannte mit Bescheid vom 18.06.2001 das vorgenannte Ereignis als Dienstunfall i.S. des § 31 BeamtVG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Überprüfung an und lehnte mit weiterem Bescheid vom 03.07.2001 die Gewährung von Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG ab. In der Folgezeit gewährte die Beklagte Unfallfürsorge. Da sie Zweifel hegte, ob diese auch die von der Klägerin geltend gemachten Behandlungskosten wegen Schmerzen in der linken Fußsohle und wegen Rückenbeschwerden umfassten, holte sie dazu und zur notwendigen Dauer der Heilbehandlung ein unfallchirurgisches Gutachten der Berufsgenossenschaftlichen Unfallklinik Frankfurt a.M. ein, das mit Datum vom 04.01.2002 erstattet wurde.

Gestützt auf dieses Gutachten stellte die Beklagte mit Bescheid vom 24.01.2002 fest, dass die unfallbedingte Heilbehandlung seit dem 24.08.2001 abgeschlossen sei; die von der Klägerin weiter geltend gemachten Beschwerden könnten nicht als Folge des Dienstunfalls anerkannt werden. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung einer ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme der Unfallklinik vom 13.03.2002 mit am 27.08.2002 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 26.08.2002 als unbegründet zurück.

Mit der beim Sozialgericht Darmstadt am 25.09.2002 eingereichten und beim erkennenden Gericht nach Verweisung am 13.05.2003 eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Gewährung von Unfallfürsorge über den 24.08.2001 hinaus weiter. Sie macht unter Vorlage eines ärztlichen Attestes von Dr. med. B— vom 27.09.2002 zur Begründung geltend, dass die auf den Unfall zurückzuführende Schwellung und der Druckschmerz an der rechten Ferse noch immer vorhanden seien. Normale Schuhe könne sie deshalb noch nicht tragen. Infolge der starken Beanspruchung des Fußes durch ihre berufliche Tätigkeit als Briefzustellkraft ziehe sie den

- 3 -

rechten Fuß nach und belaste auch den linken Fuß mehr. Durch die verordnete Ruhigstellung des Körpers zur Entlastung des angeschwollenen Fußes werde auch der Rücken beeinträchtigt. Eine Wiederherstellung eines unversehrten Zustandes sei nicht zu erwarten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.01.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 26.08.2002 zu verpflichten, die im Vorverfahren geltend gemachten Heilbehandlungskosten weiterhin als Unfallfürsorgeleistungen zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid unter Hinweis auf das eingeholte Gutachten und eine Stellungnahme ihres Beratungsarztes, des Facharztes für Orthopädie Dr. med. —, vom 28.11.2002. Danach sei eine unfallbedingte signifikante Bewegungseinschränkung nicht mehr gegeben. Die von der **Klägerin** glaubhaft geschilderten Beschwerden beim Gehen könnten wegen der unfallunabhängigen Veränderungen im Bereich der Beine "nicht ohne weiteres" auf den Dienstunfall zurückgeführt werden. Die Unfallfürsorge umfasse nur notwendige Behandlungen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte und die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung kann durch den Berichterstatter ohne erneute Durchführung einer mündlichen Verhandlung ergehen, da sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklärt haben (vgl. §§ 87a Abs. 2, 101 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig, insbesondere wurde die einmonatige Klagefrist des § 74 VwGO trotz Eingangs beim erkennenden Gericht erst am 13.05.2003 eingehalten. Durch den Eingang der Klage beim Sozialgericht innerhalb der Klagefrist wurde die Klage rechtzeitig erhoben. Denn die Klageschrift war nicht an das Verwaltungsgericht adressiert und nur versehentlich an das Sozialgericht geschickt, sondern in Verkennung des richtigen Rechtswegs und unter Hinweis auf einen

- 4 -

vermeintlichen "Arbeitsunfall" ausdrücklich an das Sozialgericht gerichtet worden

(vgl. BVerwG, Bes. v. 15.12.1999 - 3 B 36.99 -, Buchholz 310 § 74 VwGO Nr. 13; Urt. v. 31.10.2001 - 2 C 37.00 -, NJW 2002, 768).

Die Klage ist jedoch unbegründet, da der Klägerin der geltend gemachte Anspruch nicht zusteht. Dabei kann offen bleiben, ob - wie die Beklagte im Gegensatz zur bisher vertretenen Auffassung des erkennenden Gerichts, aber in Übereinstimmung mit der Rechtsmittelbelehrung im Widerspruchsbescheid und unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen in der mündlichen Verhandlung vorgetragen hat - vorliegend die Bundesrepublik Deutschland passiv legitimiert, d.h. richtige Beklagte ist. Denn für das klägerische Begehren fehlt es auch im Übrigen an einer gesetzlichen Grundlage.

Als Anspruchsgrundlage für den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch kommt allein § 30 Abs. 1 und 2 Nr. 2 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BeamtVG und §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 a der Verordnung zur Durchführung des § 33 BeamtVG (HeilvFV) in Betracht. Danach hat der durch einen Dienstunfall i.S. des 31 BeamtVG verletzte Beamte einen Anspruch auf Erstattung der notwendigen und angemessenen Kosten für Untersuchung, Beratung, Behandlung und andere Maßnahmen der Heilbehandlung, die vom Arzt vorgenommen oder schriftlich angeordnet sind.

Das erkennende Gericht sieht es nach den vorliegenden ärztlichen Befunden nicht als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit erwiesen an, dass eine dienstunfallbedingte Heilbehandlung des rechten Fußes der Klägerin über den 24.08.2001 hinaus und dazu noch unter Einbeziehung der behaupteten Beschwerden am linken Fuß sowie im Rückenbereich notwendig ist. Zwar wurde durch das Facharztgutachten vom 04.01.2001 (mit Ergänzungsgutachten vom 13.03.2002) bestätigt bzw. klargestellt, dass die Klägerin durch den Dienstunfall eine Teilruptur der rechten Achillessehne (auch: Zerrung der Achillessehne mit Hämatombildung), einen Teilriss der vorderen Syndesmose (nach Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch, 258. Aufl., handelt es sich dabei um eine bandhafte Verbindung zweier Knochen durch kollagenes oder elastisches Bindegewebe) und eine endgradige Bewegungseinschränkung im oberen Sprunggelenk erlitten hat. Gleichzeitig stellt das Gutachten aber auch fest, dass angesichts dieser Diagnose nur eine unfallbedingte Heilbehandlung über einen Zeitraum von drei Monaten nach dem Unfallereignis akzeptiert werden kann. Diese Beschränkung wird nachvollziehbar damit begründet, dass die Röntgenaufnahmen keinen Anhalt für eine knöcherne Verletzung und keine Zeichen einer

- 5 -

Verkalkungsstruktur im Verlauf der Achillessehne enthielten. Die Kernspintomographie habe zwar die Zerrung der Achillessehne mit Hämatombildung bestätigt, jedoch keine Anzeichen für weitere frische Verletzungsfolgen und keinen Nachweis einer Instabilität erbracht. Zusammenfassend stellt der Gutachter aufgrund der klinischen Untersuchung fest, dass bei der Klägerin keine signifikante Bewegungseinschränkung und keine Muskelminderung im Bereich des rechten Beines vorliege. Auch gebe es keinen Unterschied im Kalksalzgehalt als Zeichen einer vorliegenden Minderbelastung des rechten Beines. Diesem medizinischen Befund hat die Klägerin medizinisch-substantiiert nichts entgegengesetzt. Der Allgemeinmediziner Dr. med. B— verweist in seinem Attest vom 27.09.2009 lediglich auf den subjektiven "Abrollschmerz" und im Übrigen auf den objektiven Befund einer Ver-

dickung mit Flüssigkeitseinlagerung. Dieser objektive Befund stimmt aber mit dem eingeholten Gutachten überein, das über der rechten Achillessehne am Fersenbein eine deutliche Vorwölbung diagnostiziert (a.a.O., S. 9). Die Feststellung des Dr. med. B—, dass bei der Klägerin eine "restitutio ad integrum", also eine Wiederherstellung des unbeschädigten Zustandes nicht mehr eintreten werde, ist - wie auch der Beratende Arzt der Beklagten, Dr. med. —, bestätigt hat - nicht zu bezweifeln, aber wie auch sonst bei Unfallverletzungen als unvermeidlich hinzunehmen.

Der von der Klägerin begehrten Einbeziehung von Behandlungskosten im Zusammenhang mit Beschwerden am linken Fuß und am Rücken steht bereits entgegen, dass diese Beschwerden nicht auf dem Dienstoffall beruhen. Nach der vom erkennenden Gericht geteilten ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind als Ursache im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstoffallversorgung nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben (vgl. etwa OVG NW, Urt. v. 03.05.1996 - 6 A 5978/94 -, DÖD 1997, 39 m.w.Nw.; dort zugleich Ausführungen zur zeitlichen Beschränkung der Unfallfürsorge). Einen solchen kausalen Zusammenhang hat die Klägerin nicht dartun können. Aus dem eingeholten Facharztgutachten ergibt sich vielmehr, dass bei ihr unfallunabhängige Veränderungen in Gestalt einer Senk-Spreizfußbildung beidseits mit Fehlstatik des Fußgewölbes und eines LWS-Syndroms bestehen. Darauf können die geschilderten Beschwerden mit größerer Wahrscheinlichkeit beruhen als auf unfallbedingten körperlichen Fehl- und Zwangshaltungen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

- 6 -

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen.

In Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und

Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten

- 7 -

Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Havelstraße 7
64295 Darmstadt
(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)

zu stellen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1
34117 Kassel

einzureichen.

Dr. Urban

Ausgefertigt
Darmstadt, den 02.06.2005